



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

┌ An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 N a t i o n a l r a t e s
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 └ 1017 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen
 Zl. 18.467/85 - VA/Bru
Betr.: Entw./VVG-Novelle 1985;
 Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,
 4. September 1985

62 85
 13. SEP. 1985
fe

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfer- *21 Abzweigungen*
 tigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungs-
 gesetz geändert wird (VVG-Novelle 1985) zur freundlichen
 Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
 zeichnet



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 18.467/85 - VA/Bru

Betr.: Entw./VVG-Novelle 1985;
Stellungnahme

Ihr Zeichen

GZ 602.083/2-V/1/85

Wien,

4. September 1985

In Erledigung Ihres Schreibens vom 11.7.1985 gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird (VVG-Novelle 1985) folgende Stellungnahme ab:

Da das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 gemäß § 1 DVG in Verbindung mit Art. II Abs. 6 EGVG 1950 im Dienstrechtsverfahren keine Anwendung findet, sondern lediglich dort, wo Vorschriften des materiellen Dienstrechts seine Anwendung ausdrücklich vorsehen, angewendet werden kann (vgl. § 39 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 und § 13 a Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956), sein Anwendungsbereich also hier eng begrenzt ist, muß ausdrücklich ausgeschlossen werden, daß durch die Neufassung des § 3 Abs. 3 im Sinne des vorliegenden Entwurfes nun den Dienstbehörden die Möglichkeit geboten wird, Geldleistungen unmittelbar beim zuständigen Gericht einzutreiben. Die Ausnahme der Dienstbehörden von dieser Regelung wird somit ausdrücklich gefordert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir
wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f. d.



Vorsitzender